



Vereinssatzung Golfclub Gut Haseldorf e.V.

I. Präambel

Der Golfclub Gut Haseldorf e.V. ist ein nicht gemeinnütziger Verein.

Der Verein soll den Golfsport pflegen und fördern, ohne die Vorschriften der Abgabenordnung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit anwenden zu müssen.

Der Golfclub Gut Haseldorf e.V. schließt mit der Golfplatz Gut Haseldorf GmbH + Co. Betriebs- KG einen Bewirtschaftungsvertrag, der die Nutzung der Anlage und den Spielbetrieb auf dem Golfplatz regelt.

Für eine Mitgliedschaft im Verein ist der Erwerb eines Anteils an der Kommanditgesellschaft nicht zwingend erforderlich.

Der Golfclub Gut Haseldorf e.V. wird den Golfsport unter Anwendung der DGV-Vorschriften und des Amateurstatuts pflegen und fördern.

II. Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Golfclub Gut Haseldorf e.V.“.
2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Haselau
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports sowie die Unterstützung des Interesses an diesem Sport. Der Verein verfolgt vornehmlich selbstlose und nicht eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein ist nicht gemeinnützig im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Junioren
 - c. Jugendliche
 - d. Mitglieder mit befristetem Spielrecht
 - e. Fernmitglieder
 - f. Zweitmitglieder
 - g. Fördernde Mitglieder
 - h. Firmenmitglieder
 - i. Angehörige von Betriebssportgemeinschaften
 - j. Passive Mitglieder
 - k. Greenfee Mitglieder
 - l. Ehrenmitglieder

2. **Ordentliche Mitglieder** (a.) sind solche, die nicht zu den Mitgliedern des Absatzes 1 b-l gehören.
3. **Junioren** (b.) sind Mitglieder vom 19. bis einschließlich 27. Lebensjahr.
4. **Jugendliche** (c.) sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Als **Mitglieder mit befristetem Spielrecht** (d.) gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom erweiterten Vorstand beschlossenen Laufzeit endet.
6. **Fernmitglieder** (e.) sind Personen, deren Lebensmittelpunkt 100 km und weiter entfernt ist und die nicht Mitglied in einem anderen dem DGV angeschlossenen Golfclub sind.
7. **Zweitmitglieder** (f.) müssen Mitglied eines dem Deutschen Golfverband angeschlossenen Golfclubs oder eines ausländischen Golfclubs mit entsprechender Verbandsangehörigkeit sein.
8. **Fördernde Mitglieder** (g.) sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
9. **Firmenmitglieder** (h.) sind juristische Personen oder Personengesellschaften, sie benennen die jeweils Spielberechtigten. Über die Anträge entscheidet der erweiterte Vorstand.
10. **Angehörige von Betriebssportgemeinschaften** (i.) des jeweiligen Arbeitsgebers und deren Partner bzw. Kinder.
11. **Passive Mitglieder** (j.) sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.
12. **Greenfee-Mitglieder** (k.) erhalten die Handicapführung und den Clubausweis. Ein kostenfreies Spielrecht auf der Anlage des GCGH besteht nicht.
12. **Ehrenmitglieder** (l.) sind Vereinsmitglieder, die sich durch ihren Einsatz für den Verein oder den Golfsport besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, den Beruf, die Daten für die Einzugsermächtigung und die Bezeichnung der Art der Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn ihr gesetzlicher Vertreter in den Mitgliedschaftsantrag schriftlich eingewilligt hat.

§ 5

Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Über die Höhe der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes und des Beirats der Betriebs-KG unter Berücksichtigung der Kosten der Golfplatz Gut Haseldorf GmbH & Co. Betriebs-KG und den Bedingungen des jeweils geltenden Bewirtschaftungsvertrages zwischen der KG und dem Verein.
2. Der erweiterte Vorstand kann durch mehrheitlichen Beschluss und in Übereinstimmung mit dem Beirat der Betriebs-KG die Jahresbeiträge eines Mitglieds abweichend von den gültigen Sätzen festlegen.
3. Um neue Mitglieder zu werben und an den Golfsport heranzuführen, kann der erweiterte Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss und in Übereinstimmung mit dem Beirat die Konditionen abweichend von Absatz 1. festlegen.
4. Die Jahresbeiträge werden in zwei Raten im Januar und Juli erhoben. Bei abweichender Zahlungsweise kann ein Aufschlag erhoben werden.
5. Die Mitgliedsbeiträge beziehen sich jeweils auf das Geschäftsjahr. Bei Neueintritten im laufenden Jahr wird der Jahresbeitrag anteilig berechnet. Der erweiterte Vorstand kann durch mehrheitlichen Beschluss und in Übereinstimmung mit dem Beirat der Betriebs-KG hiervon in Einzelfällen abweichen.
6. Eine Aufnahmegebühr wird durch den erweiterten Vorstand festgelegt und mit Eintritt fällig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a.) durch Kündigung des Mitglieds bzw. Erklärung des Erziehungsberechtigten.
 - b.) bei befristeten Mitgliedschaften mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.
 - c.) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedschaften mit der Auflösung des Unternehmens.
 - d.) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein

2. Die Kündigung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand erfolgen. Die Erklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen kann der erweiterte Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen beschließen. Diese sind:
 - a.) Verwarnung
 - b.) befristete Wettspielsperre
 - c.) befristetes Platzverbot

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Danach ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim erweiterten Vorstand eingegangen sein. Dieser hat den Ältestenrat einzuschalten. Der erweiterte Vorstand entscheidet nach Anhörung des Ältestenrates endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses. Mit Ende der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den erweiterten Vorstand gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. der Ältestenrat
5. die Kassenprüfer
6. die Ausschüsse

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Schatzmeister. Der Schatzmeister ist gleichzeitig Vizepräsident des Clubs. Sie vertreten den Verein in allen Belangen jeweils einzeln.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a.) dem/der Präsidenten/in
 - b.) dem/der Schatzmeister/in (auch Vizepräsident/in)
 - c.) dem/der Spielführer/in
 - d.) dem/der Jugendwart/in
 - e.) dem/der Öffentlichkeitsbeauftragtem/n
 - f.) bis zu zwei Beisitzern/innen

3. Der erweiterte Vorstand bestimmt die Ausrichtung des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach der Satzung zuständig ist, und regelt die Benutzung der Golfanlage auf der Basis des jeweils geltenden Bewirtschaftungsvertrages.

4. Vorstand und erweiterter Vorstand werden mit Ausnahme des/der Jugendwart/in von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Dem erweiterten Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören.

5. Der/die Jugendwart/in wird durch den erweiterten Vorstand ernannt.

6. Vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind bei der nächsten Mitgliederversammlung nach zu wählen. Bis dahin kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch benennen. Die Amtszeit der durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitglieder endet zu dem Zeitpunkt, an dem die dreijährige Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.

7. Ist ein Vorstand (erweiterter Vorstand) gewählt worden, ist der Vorstand (erweiterter Vorstand) nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn insgesamt drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes an der Beschlussfassung teilnehmen, unter ihnen der Präsident oder sein Stellvertreter. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht im Einzelfall durch diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.

8. Zu seinen Sitzungen ist der erweiterte Vorstand durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter sieben Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

9. Ist der Präsident verhindert, so sind dessen Belange von seinem Stellvertreter wahrzunehmen.

§ 9 Ausschüsse

1. Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
2. Der erweiterte Vorstand beruft zudem die Mitglieder des Spelausschusses und des Vorgabenausschusses. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 10 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird von drei ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern gebildet. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von dieser für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Vorstandsmitglieder können dem Ältestenrat nicht angehören.
2. Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins, und er wirkt bei Entscheidungen über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern mit. Der Ältestenrat ist nur in vollständiger Besetzung beschlussfähig. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs oder durch elektronische Übermittlung an die zuletzt bekannte Anschrift / e-mail Adresse der Mitglieder einzuberufen.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Paragraphen im Wortlaut mitgeteilt werden.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des erweiterten Vorstands
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Beirates zu Vereinsangelegenheiten.
- c. Bericht der Kassenprüfer
- d. Entlastung des erweiterten Vorstandes
- e. Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- f. Wahl des erweiterten Vorstands
- g. Wahl der Kassenprüfer
- h. Wahl des Ältestenrates
- i. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- j. Festsetzung der Beiträge, soweit diese nicht vom Vorstand zu bestimmen sind.
- k. Beschlüsse über Anträge
- l. Ernennung von Ehrenmitgliedern

4. Jede form- und fristgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Der erweiterte Vorstand kann einen Versammlungsleiter ernennen. Ist der Präsident oder dessen Stellvertreter nicht anwesend, so führt das nach Jahren älteste Mitglied des erweiterten Vorstandes den Vorsitz.

5. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem erweiterte Vorstand schriftlich eingereicht werden.

6. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung oder die Behandlung der Beiträge betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

7. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder und Kommanditisten, die einen Beitrag an den Verein entrichten.

8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

9. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Kandidieren bei der vorzunehmenden Wahl keine Gegenbewerber, kann auch offen abgestimmt werden. Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss über Anträge geheim abgestimmt werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erweiterte Vorstand kann jeder Zeit in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Durchführung bestimmt sich nach § 11.

§ 13

Jahresabrechnung

1. Der erweiterte Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, einen Kassenbericht und einen Etat-Voranschlag für das kommende Kalenderjahr vorzulegen und durch den Schatzmeister, oder falls dieser verhindert ist, durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands erläutern zu lassen.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Unterlagen sind auf der Basis des jeweils geltenden Bewirtschaftungsvertrages zu erstellen.

§ 14

Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 15

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder. Entsprechende Anträge sind nach § 11 Abs. 2 bekannt zu machen.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder der Betriebs-KG oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 17 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
3. Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem erweiterten Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit dieses nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.
4. Bei Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.
5. Die Weitergabe von Daten der Mitglieder zu Werbe- und anderen kommerziellen Zwecken ist unzulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
3. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist und mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
4. Die Mitglieder haben die Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Golfplatz Gut Haseldorf GmbH & Co. Betriebs-KG.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.

Die Satzung tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2014 in Kraft.

Haselau im Juni 2014